

**Gesetz = Sammlung**  
für die  
**Königlichen Preussischen Staaten.**

---

— No. 18. —

---

(No. 1039.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Mai 1826., die Zwangs=Impfung der Kriegs=Reserve und Landwehr=Rekruten betreffend.

**A**uf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 12ten d. M., setze Ich hierdurch fest: daß die Civilbehörden verpflichtet seyn sollen, die Schutzblattern=Impfung der zum Militair=Verbande gehörenden Leute, namentlich der Kriegs=Reserve und Landwehr=Rekruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort, und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, den 30sten Mai 1826.

**Friedrich Wilhelm.**

An

die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann,  
und General der Infanterie v. Hake.

---